



Gebührenverordnung (GebVO) der Politischen Gemeinde Hochfelden

Totalrevision 2026

Entwurf Version 2 / 08.04.2025

Gegenüberstellung (Synoptische Darstellung)

Gültiges Recht Politische Gemeinde Primarschulgemeinde	Neues Recht	Gültiges übergeordnetes Recht bzw. Bemerkungen
A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Gegenstand der Verordnung ¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für a) Leistungen der Verwaltung, b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen. ² Sie gilt soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale, überkommunale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.	Art. 1 Gegenstand der Verordnung ¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für a) Leistungen der Verwaltung, der Betriebe und von der Gemeinde beauftragter Dritter, b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen. ² Sie gilt soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale, überkommunale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.	<i>Abs. 1 lit. a) ergänzt.</i> <i>Entspricht Art. 1 der Schul-GebVO.</i>
Art. 2 Gebührenpflicht ¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt. ² Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen. ³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Für die nicht bezahlten Gebührenteile besteht Solidarhaftung.	Art. 2 Gebührenpflicht ¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt. ² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen. ³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Für die nicht bezahlten Gebührenteile besteht Solidarhaftung.	<i>Abs. 2 formell geändert.</i> <i>Entspricht Art. 2 der Schul-GebVO.</i>
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen ¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.	Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen ¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist. ² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden	<i>Formell geändert.</i> <i>Entspricht Art. 3 der Schul-GebVO.</i>

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.	gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.	
Art. 4 Bemessungsgrundlage ¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt. ² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten: - nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung und Behörden für die konkrete Leistung, - nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts, - nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.	Art. 4 Bemessungsgrundlage ¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt. ² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten: - nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung und Betriebe sowie der Behörden und von der Gemeinde beauftragten Dritten für die konkrete Leistung, - nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts, - nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.	<i>Abs. 2 formell geändert.</i> <i>Entspricht Art. 4 der Schul-GebVO.</i>
Art. 5 Gebührentarif ¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen. ² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest. ⁴ Der Gebührentarif und Änderungen darin werden publiziert.	Art. 5 Gebührentarif ¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen. ² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest. ⁴ Der Gebührentarif und Änderungen darin werden publiziert.	<i>Unverändert.</i> <i>Entspricht Art. 5 der Schul-GebVO.</i>
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem	Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,	<i>Unverändert.</i> <i>Dieser Artikel ist in der jetzigen Schul-GebVO nicht enthalten.</i> <i>Dieser Artikel kann aber auch wie folgt umformuliert werden:</i> <i>Der Gemeinderat kann im Gebührentarif für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Hochfelden haben, für Unternehmungen, die in Hochfelden ihren Sitz haben und für</i>

Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden, b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 50 % erhöht werden, c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 20 % herabgesetzt werden.	b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 50 % erhöht werden, c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 20 % herabgesetzt werden.	<i>ortsansässige Vereine und Parteien sowie weitere Personengruppen reduzierte Gebühren festlegen.</i> <i>Begründung: Bei den Gebühren handelt es sich immer um Maximalgebühren, dies insbesondere dann, wenn ein Ermessensspielraum bestehen soll. An der Reduktion oder am Erlass von Gebühren soll grundsätzlich festgehalten werden, wobei dies bereits in Art. 8 festgehalten ist.</i>
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung ¹ Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.	Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.	<i>Unverändert.</i> <i>Entspricht Art. 6 der Schul-GebVO.</i>
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung ¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren, vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn: a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt, b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden, c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird, d) andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen. ² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 10 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.	Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung ¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren, vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn: a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt, b) die Leistung, der Bewilligung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden, c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird, d) andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen. ² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.	<i>Abs. 1 lit. a) formell geändert.</i> <i>Abs. 2 auf drei Jahre reduziert. Nach zehn Jahren weiss es niemand mehr.</i> <i>Entspricht Art. 7 der Schul-GebVO..</i>
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand ¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber	Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hin-	<i>Unverändert.</i> <i>Entspricht Art. 8 der Schul-GebVO</i>

ist zu begründen. Die Erhöhung kann maximal soweit gehen, dass die Kosten der Gemeinde gedeckt werden.	aus angemessen erhöht werden. Der Entscheid darüber ist zu begründen. Die Erhöhung kann maximal soweit gehen, dass die Kosten der Gemeinde gedeckt werden.	
Art. 10 Kostenvorschuss ¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt. ² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.	Art. 10 Kostenvorschuss ¹ Für erhebliche Leistungen kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt. ² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.	<i>Formell geändert.</i>
Art. 11 Mehrwertsteuer ¹ In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer - sofern die Gemeinde in diesem Bereich mehrwertsteuerpflichtig ist - nicht inbegriffen.	Art. 11 Mehrwertsteuer In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer - sofern die Gemeinde in diesem Bereich mehrwertsteuerpflichtig ist - nicht inbegriffen.	<i>Unverändert.</i> <i>Dieser Artikel ist in der jetzigen Schul-GebVO nicht enthalten.</i>
Art. 12 Fälligkeit ¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden. ² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein. Bei spezifischen Gebühren bleiben kürzere oder längere Zahlungsfristen vorbehalten. ³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.	Art. 12 Fälligkeit ¹ Die Gebühren werden mit der Leistung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden. ² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein. Bei spezifischen Gebühren bleiben kürzere oder längere Zahlungsfristen vorbehalten. ³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.	<i>Formell geändert.</i> <i>Entspricht Art. 9 der Schul-GebVO.</i>
Art. 13 Verzugszins ¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen. ² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.	Art. 13 Verzugszins ¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen. ² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.	<i>Unverändert.</i> <i>Dieser Artikel fehlt in der Schul-GebVO.</i> <i>5 % Verzugszins ab Datum der Mahnung entspricht § 29a Abs. 2 VRG: «Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung schuldet er Verzugszins von 5%.»</i>

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.	³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.	
Art. 14 Gebührenverfügung ¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen. ² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen wird eine anfechtbare Verfügung erlassen. ³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.	Art. 14 Gebührenverfügung ¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung schriftlich eine anfechtbare Verfügung verlangen. ² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen wird eine anfechtbare Verfügung erlassen. ³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.	<i>Abs. 1 formell geändert.</i> <i>Dieser Artikel fehlt in der Schul-GebVO.</i>
Art. 15 Mahnung, Betreibung und Geringfügigkeit ¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht wird die Person betrieben. ² Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden. ³ Bei geringfügigen Beträgen kann im Einzelfall auf eine Betreibung verzichtet werden. Der geschuldete Betrag ist in diesem Fall abzuschreiben.	Art. 15 Mahnung, Betreibung und Geringfügigkeit ¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht wird die Person betrieben. ² Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden. ³ Bei geringfügigen Beträgen kann im Einzelfall auf eine Betreibung verzichtet werden. Der geschuldete Betrag ist in diesem Fall abzuschreiben.	<i>Unverändert.</i> <i>Entspricht Art. 10 Schul-GebVO.</i>
Art. 16 Verjährung ¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. ³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.	Art. 16 Verjährung ¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. ³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.	<i>Unverändert.</i> <i>Entspricht Art. 11 der Schul-GebVO.</i>

B. Die einzelnen Gebühren	II. Die einzelnen Gebühren	
Verwaltung allgemein	A. Allgemeine Gebühren	<i>Die Übertitel werden neu als Aufzählung dargestellt und nicht mehr unterstrichen.</i>
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren ¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten. ² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.	Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren ¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten. ² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.	<i>Unverändert.</i>
Art. 18 Gesuch um Informationszugang ¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang. ² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.	Art. 18 Gesuch um Informationszugang ¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang. ² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.	<i>Unverändert.</i> <i>Die Aufnahme dieses Artikels ist deklaratorisch und dient der Transparenz und Vollständigkeit. Abs. 2 entspricht § 29 lit. b. IDG.</i>
	Art. 19 Medien ¹ Der «Dorfspiegel» wird kostenlos in alle Haushaltungen von Hochfelden verteilt. Für Auswärtige beträgt die Gebühr maximal CHF 100. ² Von der Gemeinde betriebene Social-Media-Kanäle sind für Einwohnerinnen und Einwohner sowie Vereine kostenlos verfügbar. Davon ausgenommen sind Internetverbindungskosten, welche zulasten der Nutzenden gehen.	<i>Neuer Artikel.</i>
Bauwesen	B. Planung und Bau	<i>Neue Bezeichnung.</i>
Art. 19 Grundlagen ¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.	Art. 20 Grundlagen ¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.	<i>Unverändert.</i>

² Der Gemeinderat setzt dazu die Verordnung über die Gebühren im Bauwesen fest.	² Der Gemeinderat setzt dazu die Verordnung über die Gebühren im Bauwesen fest.	
Art. 20 Planungen ¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten. ² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.	Art. 21 Planungen ¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten. ² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.	<i>Unverändert.</i>
Art. 21 Vermessung und Leitungskataster ¹ Die amtliche Vermessung wird nach kantonalen Vorschriften verrechnet. ² Für Auszüge aus dem Leitungskataster wird eine Gebühr von Fr. 50 - Fr. 2'000- nach Aufwand erhoben.	Art. 22 Vermessung und Leitungskataster ¹ Die amtliche Vermessung wird nach kantonalen Vorschriften verrechnet. ² Für Auszüge aus dem Leitungskataster wird eine Gebühr von CHF 50 bis CHF 2'000 nach Aufwand erhoben.	<i>Unverändert.</i>
Art. 22 Natur- und Heimatschutz ¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei. ² Die Kosten für Abklärungen durch externe Experten können den Betroffenen weiter verrechnet werden.	Art. 23 Natur- und Heimatschutz ¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei. ² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.	<i>Materielle Anpassung von Abs. 2.</i> <i>Grundsätzlich kann der gesamte Artikel weggelassen werden. In diesem Fall ergibt sich die Gebührenfreiheit von selbst.</i> <i>Er ist hier u.a. zur Information aufgeführt, da es sich gezeigt hat, dass einige Gemeinden für Schutzabklärungen Gebühren verrechnen. Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus Folgendem: Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes liegen ausschliesslich im öffentlichen Interesse. Es wäre gemäss dem Baurekursgericht geradezu stossend, wenn die Grundeigentümerschaft, die durch die Unterschutzstellung unter Umständen bereits eine erhebliche Einschränkung seiner Eigentumsrechte hinnehmen muss, auch noch die Kosten zu tragen hätte, welche durch die für die Unterschutzstellung erforderlichen Abklärungen entstanden sind. Daran ändert sich</i>

		<i>gemäss der Rechtsprechung auch nichts, wenn ein Provokationsbegehren eingereicht wurde.</i>
Bürgerrecht	C. Bürgerrecht	
Art. 23 Schweizerinnen und Schweizer ¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer wird im Gebührentarif der Gemeinde Hochfelden geregelt. ² Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.	Art. 24 Schweizerinnen und Schweizer ¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten von Schweizerinnen und Schweizern im Gebührentarif fest. ² Die Gebühren stützen sich auf die Vorgaben des kantonalen Rechts.	<i>Formelle Anpassung.</i>
Art. 24 Ausländerinnen und Ausländer ¹ Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung wird die Gebühr im Gebührentarif der Gemeinde Hochfelden festgelegt. ² Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung wird die Gebühr im Gebührentarif der Gemeinde Hochfelden festgelegt.	Art. 25 Ausländerinnen und Ausländer ¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten von Ausländerinnen und Ausländern im Gebührentarif fest. ² Die Gebühren stützen sich auf die Vorgaben des kantonalen Rechts.	<i>Per 1. Juli 2023 sind das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz und die neue kantonale Bürgerrechtsverordnung in Kraft getreten.</i> <i>Mit den neuen rechtlichen Bestimmungen fällt die bisherige Unterscheidung der ausländischen Bewerber/-innen mit und ohne Anspruch auf Einbürgerung weg. Deshalb entfallen auch die bisher je nach Verfahren unterschiedlich hohen Einbürgerungsgebühren. Ausserdem darf die Gemeinde neu für Bewerber/-innen, die das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, keine Gebühr mehr erheben. Bisher wurden lediglich mit den Eltern miteingebürgerte minderjährige Kinder von dieser Gebühr befreit.</i>
Art. 25 Gemeinsame Bestimmungen ¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine zusätzliche Gebühr. ² Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr. ³ Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an. ⁴ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60 % der vollen Gebühr.		<i>Streichung, da in § 20 Ziff. 3 und Ziff. 4 (Gemeinsame Bestimmungen) Kantonales Bürgerrechtsgesetz vom 01.07.2023 wie folgt geregelt:</i> <i>...</i> ³ <i>Wer bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zahlt die halbe Gebühr.</i> ⁴ <i>Wer bei Einreichung des Gesuchs das 20. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zahlt keine Gebühr.</i>

Art. 26 Zusätzliche Gebühren ¹ Die Gebühren für Sprachtests oder Grundkenntnistests werden den Bewerberinnen und Bewerbern nach Aufwand verrechnet.	Art. 26 Zusätzliche Gebühren Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für Sprach- und/oder Grundkenntnistests.	<i>Formelle Änderung.</i>
Einwohnerkontrolle	D. Einwohnerdienste	Neue Bezeichnung.
Art. 27 Einwohnerkontrolle ¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet. ² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.	Art. 27 Einwohnerdienste ¹ Die Einwohnerdienste erheben für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet. ² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt. Kantonales Recht bleibt vorbehalten.	<i>Formelle Änderung.</i>
Finanzen und Steuern	E. Finanzen und Steuern	
Art. 28 Abklärung nicht identifizierbarer Zahlungen ¹ Die Finanzabteilung erhebt für Abklärungen über nicht identifizierbare Zahlungen Gebühren.		<i>Ersatzlos streichen.</i>
Art. 29 Löschung Betreibungen ¹ Die Gemeindeverwaltung erhebt für die Löschung von Einträgen im Betreibungsregister Gebühren.	Art. 28 Löschung Betreibungen Die Gemeindeverwaltung erhebt für die Löschung von Einträgen im Betreibungsregister Gebühren.	<i>Unverändert.</i>
Art. 30 Steuerausweise ¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen Fr. 30.- und CHF 300.-. ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.	Art. 29 Steuerausweise ¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen CHF 30 und CHF 300. ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.	<i>Unverändert.</i> <i>Entspricht § 26 der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz. Die Aufnahme der Bestimmung ist deklaratorisch. Da es sich bei den Ausstellungsgebühren ausserdem um Kanzleigebühren handelt, könnte auf eine Grundlage in der kommunalen Verordnung verzichtet werden.</i>
Friedhofswesen	F. Friedhof- und Bestattungswesen	Neue Bezeichnung.
Art. 31 Bestattungskosten ¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormalig zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.	Art. 30 Bestattungskosten ¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormalig zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.	<i>Unverändert.</i>

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Friedhof-Zweckverband Bülach die Gebühren kostendeckend fest. ³ Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen richten sich nach der Gebührenverordnung des Friedhof-Zweckverbands Bülach über das Friedhof- und Bestattungswesen.	² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Friedhof-Zweckverband Bülach die Gebühren kostendeckend fest. ³ Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen richten sich nach der Gebührenverordnung des Friedhof-Zweckverbands Bülach über das Friedhof- und Bestattungswesen.	
Art. 32 Grabunterhalt und Grabpflege ¹ Die Gebühren werden durch den Friedhof-Zweckverband Bülach festgelegt.	Art. 31 Grabunterhalt und Grabpflege Die Gebühren werden durch den Friedhof-Zweckverband Bülach festgelegt.	Unverändert.
Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen	G. Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen	
Art. 33 Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen ¹ Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung gelten die kantonalen Bestimmungen über die Pflegefinanzierung und die jeweiligen Taxordnungen der Institute. ² Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz.	Art. 32 Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen ¹ Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung gelten die kantonalen Bestimmungen über die Pflegefinanzierung und die jeweiligen Taxordnungen der Institute. ² Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz.	Unverändert.
Lebensmittelkontrolle	H. Lebensmittelkontrolle	
Art. 34 Lebensmittelkontrolle ¹ Für Lebensmittelkontrollen die zu keinen Beanstandungen führen werden keine Gebühren erhoben. ² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle den Betrieben nach Aufwand weiterverrechnet.	Art. 33 Lebensmittelkontrolle Für Lebensmittelkontrollen die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.	Seit 1. Januar 2020 ist für den Vollzug der Lebensmittelkontrolle ausschliesslich das Kantonale Labor zuständig. Damit wurden die Gemeinden von ihren bisherigen Aufgaben und Kosten im Vollzug der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetzgebung vollständig entlastet.

Polizeiwesen / Sicherheit	I. Polizeiwesen / Sicherheit	
Art. 35 Gastgewerbepatente ¹ Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen Fr. 20.00 und Fr. 1'000.00.	Art. 34 Gastgewerbepatente Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen CHF 20 und CHF 1'000.	Unverändert.
Art. 36 Hinausschieben der Schliessungsstunden ¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 200.00 Franken erhoben. ² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis Fr. 2'000.00 erhoben. ³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal Fr. 2'000.00 erhoben werden.	Art. 35 Hinausschieben der Schliessungsstunden ¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal CHF 200 erhoben. ² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis CHF 2'000 erhoben. ³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal CHF 2'000 erhoben werden.	Unverändert.
Art. 37 Abgaben auf gebrannte Wasser ¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten. ² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen Fr. 200.00 und Fr. 8'000.00 für vier Jahre.	Art. 36 Abgaben auf gebrannte Wasser ¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten. ² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen CHF 200 und CHF 8'000. für vier Jahre.	Unverändert. <i>Artikel entspricht § 34 ff Gastgewerbegesetz sowie § 15 Gastgewerbeverordnung wonach Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten müssen, die zwischen 200 und 8'000 Franken beträgt. Der Artikel wird der Vollständigkeit halber mit deklaratorischer Wirkung in die Gebührenverordnung aufgenommen</i>
Art. 38 Hunde ¹ Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von Fr. 70.00 bis Fr. 200.00. Dazu kommen die kantonalen Gebühren.	Art. 37 Hunde Gestützt auf das Hundegesetz bezahlen Hundehalterinnen und Hundehalter für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich eine Gebühr von CHF 70 bis CHF 200.	<i>Streichung des 2. Satzes. Die Gemeinde kann nicht CHF 200 und zusätzlich den Beitrag an den Kanton von CHF 50 vereinnahmen In diesem Fall wäre der Höchstbetrag CHF 150.</i> <i>§ 23 Abs. 1 HuG: Die Halterin oder der Halter zahlt in der Wohnsitzgemeinde für jeden von ihr oder ihm im Kanton gehaltenen Hund eine Abgabe von CHF 70 bis CHF 200 je Kalenderjahr. Die Gemeinde legt die Höhe der Abgabe fest.</i>
Art. 39 Waffenerwerbsscheine ¹ Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.	Art. 38 Waffenerwerbsscheine Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.	Unverändert.

Art. 40 Weitere polizeiliche Bewilligungen ¹ Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf, Spielbewilligungen, Plakataushang, Veranstaltungen aller Art etc. werden Gebühren nach Aufwand erhoben.	Art. 39 Weitere polizeiliche Bewilligungen Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.	<i>Marginale Änderung.</i>
Art. 41 Feuerwehrwesen ¹ Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement des Feuerwehrzweckverbands Höri-Hochfelden.	Art. 40 Feuerwehrwesen Die Gebühren richten sich nach dem Tarifreglement des Feuerwehrzweckverbands Höri-Hochfelden.	<i>Unverändert.</i>
Art. 42 Aktivitäten im Bereich Kinder und Jugend Der Gemeinderat setzt die Gebühren für den Bereich Kinder und Jugendliche im Gebührentarif fest.		<i>Streichung. Aktivitäten in diesem Bereich sind entweder gemeinnützig und somit nicht gebührenpflichtig oder aber kommerziell und dann sind die üblichen polizeilichen Gebühren geschuldet.</i>
	J. Soziales	
Art. 43 Soziales Der Gemeinderat setzt die Gebühren für diverse Dienstleistungen in der Sozialabteilung im Gebührentarif fest.	Art. 41 Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe und Asylfürsorge werden in der Regel keine Gebühren erhoben.	<i>Neuer Artikel.</i>
	Art. 42 Bestätigungen Die Gebühr für die Bestätigung über den Bezug bzw. den Nichtbezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe beträgt pro Bestätigung höchstens CHF 50.	
	Art. 43 Bewilligungen und Aufsicht von Kinderkrippen und Kinderhorten Die Gebühren für die Bewilligung und die Aufsicht von Kinderkrippen und Kinderhorten richten sich nach der Verordnung zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHV).	<i>Neuer Artikel, da nicht auszuschliessen ist, dass in Zukunft ein Betrieb eröffnet.</i>
Art. 44 Kindes- und Erwachsenenschutzrecht Es gelten die Ansätze gemäss Verordnung über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften (ESBV) sowie der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB.		<i>Streichung. Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist übergeordnet geregelt.</i>

	K. Schule und Bildung	Neuer Abschnitt.
Art. 13 Allgemeine Verwaltungsgebühren Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten eine Gebühr.	Art. 44 Allgemeine Verwaltungsgebühren Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten sowie den Verlust von Schulmaterial Gebühren.	
Art. 12 Volksschule Die Schule Hochfelden erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamts des Kantons Zürich. Für verlorenes Schulmaterial wird eine Gebühr in der maximalen Höhe des Wiederbeschaffungswerts erhoben.	Art. 45 Volksschule Die Schule Hochfelden erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamts des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach höchstens kostendeckenden Ansätzen.	<i>Abs. 1 minimal ergänzt.</i> <i>Abs. 2 neu in Art. 44 enthalten.</i>
Art. 14 Freiwillige Angebote der Schule Für freiwillige Angebote der Schule werden angemessene Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere: • Freiwillige Lager wie Schneesportlager • Freiwillige Kurse / Freifächer / Wahlfächer • Freiwilliger Schulsport	Art. 46 Freiwillige Angebote der Schule ¹ Für freiwillige Angebote der Schule Hochfelden (z.B. Ski- und Ferienlager, Schulsport, Wahl- und Freifächer) werden angemessene Gebühren erhoben. ² Die für die Gebührenerhebung zuständige Behörde berücksichtigt im Einzelfall die wirtschaftlichen Verhältnisse.	<i>Formell geändert.</i>
Art. 15 Tagesstrukturen Für die schulergänzende Betreuung werden höchstens kostendeckende Beiträge erhoben, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.	Art. 47 Schulergänzende Betreuung ¹ Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule Hochfelden von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Leistung. ² Die zuständige Behörde legt individuelle Vergünstigungen in einem entsprechenden Reglement fest. Dabei wird namentlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berücksichtigt.	<i>Abs.1 formell geändert.</i> <i>Abs. 2: Es macht Sinn ein Rabatt- bzw. Beitragsreglement für familienergänzende Kinderbetreuung zu erlassen. Darin sollen sowohl Kinder im Vorschulalter als auch solche im Schulalter berücksichtigt werden. Damit kann dem Gleichbehandlungsgebot sowie der Transparenz Rechnung getragen werden.</i>
Art. 16 Sonderschulen Leistungen im sonderpädagogischen Bereich werden von den Sonderschulen in Rechnung gestellt und von der Schule an die Eltern gemäss Vorgaben des Volksschulamtes weiterverrechnet.	Art. 48 Sonderschulen ¹ Die anfallenden Kosten für eine Sonderschulung werden von Gemeinde und Kanton übernommen. Das gilt auch für die Transportkosten. ² Die Erziehungsberechtigten übernehmen die Kosten für eine allfällige Verpflegung durch die Schule sowie für	<i>Formell geändert.</i>

	Betreuungsangebote, die über die Öffnungszeiten der Sonderschule hinausgehen und für Nebenauslagen gemäss Vereinbarung mit der Sonderschule	
Art. 17 Musikschule Für die musikalische Ausbildung werden von der mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institution von den Erziehungsberechtigten Gebühren erhoben. Für individuelle Tarifsубventionen gelten die Bestimmungen des Beitragsreglements dieser Institution.	Art. 49 Musikschule Für die musikalische Ausbildung werden von der mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institution von den Erziehungsberechtigten Gebühren erhoben. Für individuelle Tarifsубventionen gelten die Bestimmungen des Beitragsreglements dieser Institution.	<i>Unverändert.</i>
Art. 18 Bibliothek Für die Benützung der Schul- und Gemeindebibliothek werden für Bücher keine Gebühren erhoben. Die Ausleihe von anderen Medien ist gebührenpflichtig. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Medien wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.	Art. 50 Mediothek ¹ Für die Ausleihe können Gebühren als Jahreskarten oder für den Einzelbezug erhoben werden. Sie sind nicht kostendeckend. ² Für Kinder und Jugendliche können die Gebühren erlassen oder reduziert werden. ³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer. ⁴ Der Gemeinderat legt die Gebühren im Gebührentarif fest.	<i>Neuer Titel und insbesondere Abs. 1 angepasst.</i> <i>Praktisch alle anderen Gemeinden stellen Jahresabonnemente aus. Mit der Kann-Regel können in Zukunft auch Jahresabonnemente ausgestellt werden. Dies in Anbetracht des geplanten Neubaus der Bibliothek.</i>
Art. 19 Liegenschaften Die Schulpflege setzt die Benutzungsgebühren für schulische Einrichtungen und mobile technische Infrastruktur fest. Dienen die Gebühren einer Benützung, die gleichzeitig andere Gemeindeaufgaben erfüllt, gilt das Kostendeckungsprinzip nicht. Für ortsansässige Vereine kann die Gebühr ermässigt oder erlassen werden.		<i>Streichung. Die Liegenschaften gehen ins Eigentum der Politischen Gemeinde über. Es gelten die speziellen Nutzungsreglement für die entsprechenden Liegenschaften.</i>
Nutzung öffentlichen Grundes	L. Nutzung öffentlichen Grundes	
Art. 45 Parkiergebühren ¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden. Die Gemeindeversammlung erlässt eine entsprechende Gebührenverordnung.	Art. 51 Parkiergebühren Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden. Die Gemeindeversammlung erlässt eine entsprechende Gebührenverordnung.	<i>Unverändert.</i>

Art. 46 Gesteigerter Gemeingebrauch/Sondernutzung ¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben. ² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.	Art. 52 Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung ¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben. ² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.	Unverändert.
Rechtspflege	M. Rechtspflege	
Art. 47 Wiedererwägungsgesuche ¹ Der Gemeinderat legt die Spruchgebühr nach seinem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.		<i>Streichung. Bei Wiedererwägungsgesuchen fällt verminderter Aufwand an, da sich die Behörde schon im Vorfeld damit befasst hat.</i>
Art. 48 Neubeurteilungen ¹ Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.		<i>Streichung. Eine Neubeurteilung ist als Teil der von der Gemeinde zu erbringende Leistung zu sehen, d.h. einer solchen geht in der Regel ein kostenpflichtiger Entscheid voraus.</i>
Art. 49 Friedensrichteramt ¹ Das Friedensrichteramt erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.	Art. 53 Friedensrichteramt Das Friedensrichteramt erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.	Unverändert.
Gemeindebetriebe und öffentliche Liegenschaften	N. Gemeindebetriebe und öffentliche Liegenschaften	
Art. 50 Gemeindebetriebe ¹ Für folgende Gemeindebetriebe gelten Gebührenverordnungen oder -reglemente: • Wasserversorgung • Abwasserentsorgung • Abfallentsorgung	Art. 54 Gemeindebetriebe Für folgende spezialfinanzierte Gemeindebetriebe (Eigenwirtschaftsbetriebe) gelten separate Gebührenverordnungen oder -reglemente: ▪ Wasserversorgung ▪ Abwasserentsorgung ▪ Abfallbewirtschaftung	Formelle Änderung.

	Art. 55 Öffentliche Liegenschaften Für die Vermietung gemeindeeigener Liegenschaften gelten die entsprechenden Nutzungsreglemente in welchen auch die Gebühren festgelegt sind.	<i>Bsp. Mehrzweckhalle «Wisacher», Schützen- und Forsthaus sowie der Gemeindesaal im Gemeindehaus. Mittelfristig gehören auch die Räumlichkeiten der Überbauung «Dorf» dazu. U.U. müssen die einzelnen Reglemente ergänzt/angepasst werden.</i>
Art. 51 Mehrzweckhalle «Wisacher» ¹ Die Vermietung der Mehrzweckhalle Wisacher und die damit verbundenen Gebühren sind im Benützungsreglement geregelt.		<i>Unverändert.</i>
Art. 52 Schiessanlage ¹ Die Gebühren für die Schiessanlage sind im Benützungsreglement der Anlage geregelt.		<i>Formelle Änderung.</i>
Art. 53 Forsthaus ¹ Die Gebühren des Forsthauses sind in dessen Benützungsreglement festgelegt.		<i>Formelle Änderung.</i>
O. Übergangs- und Schlussbestimmungen	III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 54 Übergangsbestimmung ¹ Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.	Art. 56 Übergangsbestimmung Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.	<i>Formelle Änderung.</i>
Art. 55 Inkraftsetzung ¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.	Art. 57 Inkraftsetzung ¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2026 in Kraft. ² Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderats und der Primarschulpflege werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben. ³ Der revidierte Gebührentarif wird gleichzeitig mit dieser Gebührenverordnung in Kraft gesetzt.	